

Hauptsatzung der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

vom 21. November 2015

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz hat sich in der Vertreterversammlung vom 21. November 2015 aufgrund des § 15 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Heilberufsgesetz (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 folgende vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie mit Schreiben vom 05. Februar 2016 genehmigte Hauptsatzung gegeben.

Artikel I

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz und Rechtsaufsicht

- (1) Die Landesapothekerkammer ist die gesetzliche Berufsvertretung aller Apotheker¹ in Rheinland-Pfalz. Sie führt die Bezeichnung „Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz“.
- (2) Die Landesapothekerkammer ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung und hat ihren Sitz in Mainz.
- (3) Die Landesapothekerkammer führt das kleine Landessiegel mit der Umschrift „Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz“.
- (4) Die Landesapothekerkammer unterliegt der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums (Aufsichtsbehörde).

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Pflichtmitglieder der Landesapothekerkammer sind alle Apotheker, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben; die Ausübung des Berufs umfasst jede Tätigkeit, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden.
- (2) Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft sind Apotheker,
 1. die im fachlich zuständigen Ministerium hauptamtlich beschäftigt sind
 2. als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben oder als sonstige Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Union eine entsprechende Rechtsposition besitzen, im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union im Geltungsbereich des Heilberufsgesetzes ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, solange sie in einem anderen Staat beruflich niedergelassen sind.

¹ Diese Formulierung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit die maskuline Form, ohne hiermit diskriminieren zu wollen.

(3) Auf schriftlichen Antrag können Berufsangehörige, die ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben oder ihre berufliche Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes verlegen, und Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. 1 S. 1489) in der jeweils geltenden Fassung befinden, bei Nachweis eines berechtigten Interesses von der Landesapothekerkammer als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden. Das gleiche gilt für die in Abs. 2 bezeichneten Berufsangehörigen.

(4) Die Mitgliedschaft zur Landesapothekerkammer erlischt durch Tod, durch Aufgabe der Berufsausübung im Lande Rheinland-Pfalz, sowie durch Verlust der Approbation. Bei freiwilligen Mitgliedern erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.

(5) Der Austritt eines freiwilligen Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber der Landesapothekerkammer zu erklären.

§ 3

Meldepflicht

(1) Das Kammermitglied und die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Personen haben der Landesapothekerkammer die Aufnahme, Beendigung und Verlegung ihrer beruflichen Tätigkeit unverzüglich, spätestens nach zwei Wochen mitzuteilen. In der Mitteilung über die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit sind Vor- und Familiennamen, frühere Namen, das Geburtsdatum, die derzeitige Anschrift anzugeben und die Berechtigung zur Ausübung des Berufs und zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Bei Weiterbildungsverhältnissen gemäß der Weiterbildungsordnung sind ferner Beginn und Beendigung der Weiterbildung sowie ein Wechsel der Weiterbildungsstätte jeweils unter Benennung des betreffenden Gebietes oder Teilgebietes zu melden.

(2) Der Apothekenleiter ist außerdem verpflichtet, jede Änderung des Personalstandes, bei Weiterbildungsverhältnissen deren Beginn und Ende, der Landesapothekerkammer unverzüglich, spätestens nach zwei Wochen bekanntzugeben. Die Verpflichtung eines Ausbilders, Berufsausbildungsverträge unverzüglich und schon vor Ausbildungsbeginn der Landesapothekerkammer als zuständiger Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen, bleibt dadurch unberührt.

§ 4

Aufgaben

- (1) Die Landesapothekerkammer wirkt bei den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens mit. Sie nimmt auch die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder wahr.
- (2) Die Landesapothekerkammer hat insbesondere
 1. für die Wahrung des Ansehens des Berufsstandes einzutreten,
 2. für ein kollegiales Verhältnis der Mitglieder untereinander und zu Mitgliedern anderer Kammern zu sorgen sowie auf eine Kooperation mit Angehörigen sonstiger Gesundheitsberufe hinzuwirken,
 3. die Berufsausübung der Mitglieder zu regeln und Beratungen in berufsfachlichen und allgemeinen berufsrechtlichen Fragen anzubieten,
 4. die Einhaltung der Berufspflichten der Mitglieder zu überwachen sowie die zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände notwendigen Maßnahmen zu treffen und hierüber bei Bedarf auch andere Kammern zu unterrichten,
 5. öffentliche Stellen in Fragen der Normsetzung und der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen sowie Sachverständige zu benennen,
 6. die Aufsichtsbehörden über für den Berufsstand bedeutsamen Vorkommnisse in der Berufsausübung und Berufsaufsicht zu informieren,
 7. die berufliche Fort- und Weiterbildung der Mitglieder zu regeln und zu fördern,
 8. ein Weiterbildungsregister für die in Weiterbildung befindlichen Mitglieder aufzustellen und laufend fortzuschreiben; die Kammern sind berechtigt, die hierfür erforderlichen Daten bei den Arbeitgebern zu erheben,
 9. im Bereich der Weiterbildung der Mitglieder Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen einschließlich einer Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkompetenz im Rahmen der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise zu organisieren,
 10. im Rahmen ihrer Zuständigkeit Belange der Qualitätssicherung wahrzunehmen sowie die Mitwirkung der Mitglieder an der Sicherung der Qualität ihrer beruflichen Leistungen zu regeln,
 11. an die Mitglieder Heilberufsausweise auszugeben und ihnen sonstige Bescheinigungen auszustellen,
 12. die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Pflichtmitgliedschaft der Mitglieder zu regeln,
 13. an der Aus- und Fortbildung von bei den Mitgliedern Beschäftigten mitzuwirken und die ihnen insoweit nach Bundes- oder Landesrecht obliegenden Aufgaben wahrzunehmen und
 14. Mitteilungsblätter heraus- oder mitherauszugeben, die insbesondere der Bekanntmachung, Fortbildung, Information und Meinungsbildung dienen.
- (3) Die Landesapothekerkammer führt ferner die Aufgaben durch, die ihr gesetzlich besonders übertragen sind; sie nimmt insbesondere die Aufgaben als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz wahr. Das für die Rechtsaufsicht zuständige Ministerium kann

im Benehmen mit der Landesapothekerkammer dieser im Rahmen des Abs. 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen.

- (4) Zur Abstimmung von Berufs- und Standesfragen ist die Landesapothekerkammer berechtigt, mit Kammern der gleichen oder anderer Heilberufe und mit Verbänden, die Aufgaben der Gesundheitsversorgung wahrnehmen, Arbeitsgemeinschaften zu bilden.

§ 5

Organe

- (1) Organe der Landesapothekerkammer sind
1. die Vertreterversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Amtszeit der Organe beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf angemessene Entschädigung für Auslagen. Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter erhalten zusätzlich eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 6

Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus den gemäß der Wahlordnung von den Mitgliedern der Landesapothekerkammer in den Wahlkreisen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer schriftlicher Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählten Vertretern. Einzelheiten der Wahl regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt. Sie endet mit dem Zusammentritt der neuen Vertreterversammlung, nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit jedoch bereits mit deren Wahl. Satz 2 gilt nur insoweit, als hierdurch die regelmäßige Amtszeit von fünf Jahren nicht um mehr als drei Monate über- oder unterschritten wird.

§ 7

Zuständigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie beschließt insbesondere über

1. die Satzungen und Satzungsänderungen einschließlich der Hauptsatzung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Berufungsordnung, Weiterbildungsordnung und Schlichtungsordnung; sowie die Satzung der Unterstützungskasse, außerdem über die Dienstreisen- und Tagegeldordnung,
 2. den Haushaltsplan
 3. die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
 4. die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 5. die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
 6. die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes,
 7. die Wahl von zwei Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses, drei Mitgliedern des Finanzausschusses, die Wahl der Mitglieder des Weiterbildungsausschusses, sowie des Fortbildungsausschusses und der Zertifizierungskommission
 8. die Bildung von weiteren Ausschüssen, die die Vertreterversammlung für erforderlich hält und die Wahl der Ausschussmitglieder,
 9. die Vorschläge für die ehrenamtlichen Richter der Berufsgerichte
 10. die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Organe und Ausschüsse,
 11. den Ausschluss eines freiwilligen Mitgliedes gem. § 2
 12. die Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung.
- (2) Die Vertreterversammlung kann sich die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten vorbehalten.
- (3) Beschlüsse gem. Abs. 1 Nr. 1, 6 u. 11 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Vertreter. Alle übrigen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vertreter. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Vor einer Abstimmung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Die Abstimmung erfolgt geheim.

§ 8

Einberufung und Leitung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Sie tritt bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Vorsitzende des Vorstandes muss die Vertreterversammlung auch dann einberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Vertreter dies unter Darlegung der Gründe oder die Aufsichtsbehörde verlangen.
- (2) Die Einladung der Vertreter zu den Sitzungen hat schriftlich 21 Tage vor der Sitzung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe der Einladung zur Post. Die der Vorbereitung der Sitzung dienenden Informations- und Arbeitsunterlagen sollen den Vertretern gleichzeitig übersandt werden. In besonders dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Einladungsfrist abgesehen werden.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Beratung vorbereiteten Unterlagen rechtzeitig einzuladen.
- (4) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sollen mit Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

§ 9

Anwesenheitspflicht in der Vertreterversammlung

Jeder gewählte Vertreter ist zur Anwesenheit bei den Sitzungen verpflichtet. Auf begründeten Antrag kann ihn der Vorsitzende des Vorstandes von der Pflicht zur Teilnahme entbinden.

§ 10

Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vertreter anwesend ist.
- (2) Über einen Gegenstand der Tagesordnung, über den wegen Beschlussunfähigkeit ein Beschluss nicht gefasst werden konnte, kann mit Ausnahme der Beschlüsse, die einer Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Vertreter bedürfen, in der folgenden Sitzung der Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter Beschluss gefasst werden. Bei der Bekanntgabe der Tagesordnung für die zweite Sitzung ist hierauf besonders hinzuweisen.

§ 11

Schriftliches Abstimmungsverfahren

- (1) Beschlüsse der Vertreterversammlung über einzelne Fragen, über die nicht geheim abzustimmen ist, können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Sofern fünf Vertreter der Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens widersprechen, kommt kein Beschluss zustande. Das Gleiche gilt für den Fall, dass sich an der schriftlichen Abstimmung weniger als die Hälfte der gewählten Vertreter beteiligen; Stimmenthaltung gilt nicht als Beteiligung.
- (2) Wer der Abstimmung im schriftlichen Verfahren widerspricht, kann für den Fall, dass nicht genügend Widersprüche eingehen (Absatz 1 Satz 2), vorsorglich seine Stimme abgeben.
- (3) Die Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren hat durch eingeschriebenen Brief unter Beifügung eines mit dem Siegel der Landesapothekerkammer versehenen einheitlichen Stimmzettels zu erfolgen. Die Aufforderung hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Wortlaut des beantragten Beschlusses nebst Begründung,
 2. Name des Antragstellers,

3. einen Hinweis darauf, dass die Vertreter einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren widersprechen können, für den Fall, dass nicht genügend Widersprüche eingehen, jedoch ihre Stimme vorsorglich abgeben dürfen,
4. den Termin, bis zu dem der Stimmzettel bei der Landesapothekerkammer eingegangen sein muss; die Frist zur Stimmabgabe vom Abgang der Aufforderung (Datum des Poststempels) bis zum Eingang der Stimmzettel bei der Landesapothekerkammer muss mindestens 10 Tage und darf höchstens 14 Tage betragen.

§ 12

Öffentlichkeit der Vertreterversammlung

Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für alle Kammermitglieder öffentlich. Themen, die sich für eine öffentliche Beratung nicht eignen, können auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Vertreter in geheimer Sitzung verhandelt werden. Über den Inhalt einer geheimen Sitzung ist Stillschweigen zu bewahren. Der Vorsitzende des Vorstandes kann andere Personen einladen, deren Anwesenheit er für die Durchführung der Sitzung für erforderlich hält.

§ 13

Protokoll der Vertreterversammlung

- (1) Über jede Vertreterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das den vollständigen Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und den Ablauf der Sitzung in gedrängter Form wiedergibt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und zwei von ihm zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Vertretern zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll ist jedem Mitglied der Vertreterversammlung und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zehn weiteren aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, von denen drei aus den Bereichen:

Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, und Westerwaldkreis, sowie die kreisfreie Stadt Koblenz,

fünf aus den Bereichen:

Landkreis Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Ludwigshafen, Mainz-Bingen, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz, sowie die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen

am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms und Zweibrücken

und zwei aus den Bereichen:

Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg, Vulkaneifel und die kreisfreie Stadt Trier

sein müssen.

Zwei dieser Vorstandsmitglieder sollen Apothekenmitarbeiter sein.

§ 15

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Wahlen zum Vorstand sind schriftlich und geheim.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in einem eigenen Wahlgang. Die weiteren zehn Vorstandsmitglieder können gemeinsam gewählt werden. Aus den zehn weiteren Vorstandsmitgliedern wird der Stellvertreter für den Vorsitzenden gewählt.
- (3) Gewählt sind die Vertreter, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ist diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los, das von dem jüngsten Mitglied der Vertreterversammlung gezogen wird.
- (4) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Verwaltung bis zum Zusammentritt des neuen Vorstandes weiter.

§ 16

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand berät und beschließt über die Aufgaben der Landesapothekerkammer und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Vertreterversammlung gemäß dieser

Satzung vorbehalten sind, oder die sich die Vertreterversammlung nicht durch besonderen Beschluss vorbehalten hat.

- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
1. die Vorbereitung und die Durchführung der von der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse,
 2. die Aufstellung des Haushaltsplans,
 3. das Verfügen über die bereitgestellten Haushaltsmittel,
 4. die Entscheidung über die Unterstützung von bedürftigen Berufsangehörigen und deren Hinterbliebenen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Satzung der Unterstützungskasse.
 5. die Bestimmung von ehrenamtlichen Mitarbeitern zur Durchführung von Sonderaufgaben der Landesapothekerkammer,
 6. die Aufnahme freiwilliger Mitglieder gem. § 2 Abs.3,
 7. die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz als zuständiger Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz, soweit dieses keine andere Zuständigkeit vorsieht,
 8. die Beschlussfassung über die Anstellung des Geschäftsführers und die Beendigung seiner Tätigkeit,
 9. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsstelle.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt bei Bedarf, in der Regel jedoch alle zwei Monate zusammen.
- (2) Der Vorsitzende hat den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von acht Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende den Vorstand telefonisch ohne Einhaltung einer Ladungsfrist einberufen.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von sechs Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann in der folgenden Vorstandssitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschluss gefasst werden, wenn hierauf in der Einladung für die zweite Sitzung besonders hingewiesen wird.
- (4) Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.
- (5) An Sitzungen des Vorstandes kann der Ehrenpräsident mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 18

Vorsitzender des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Titel Präsident.

(2) Dem Vorsitzenden obliegen

1. die Leitung der Geschäfte für den Vorstand, soweit sie sich dieser nicht vorbehält,
2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Geschäftsführer vertritt die Landesapothekerkammer gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers kann durch den Vorstand eingeschränkt werden

(4) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und ein weiterer Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind, mit doppelter Unterschrift, die Verfügungsberechtigten über die Bankkonten der Landesapothekerkammer.

(5) Nach Beendigung seines Amtes kann ihm der Titel „Ehrenpräsident“ von der Vertreterversammlung verliehen werden.

§ 19

Geschäftsstelle

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die Landesapothekerkammer an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle.

(2) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Landesapothekerkammer führt. Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Vorstandes und hat die Beschlüsse des Vorstandes unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu auszuführen.

§ 20

Beitrags; Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf.

(2) Die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen beschafft die Landesapothekerkammer durch die Erhebung von Beiträgen, soweit sonstige Einnahmen nicht zur Verfügung stehen. Die Beiträge werden nach Maßgabe der Beitragsordnung erhoben.

(3) Nach Ablauf eines Rechnungsjahres ist eine Jahresrechnung aufzustellen.

(4) Die Durchführung des Haushaltsplans ist jährlich durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen, der die Mitglieder der Vertreterversammlung über das Ergebnis unterrichtet.

§ 21

Bekanntmachungen

Die Veröffentlichung von Satzungen, sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sowie Bekanntmachungen zur Durchführung des Berufsbildungsgesetzes erfolgen in der Pharmazeutischen Zeitung, Bekanntmachungen im Übrigen durch Rundschreiben. Die Bekanntmachung des Wahltermins und des Wahlergebnisses nach der Wahlordnung erfolgt zusätzlich in der Pharmazeutischen Zeitung.

Artikel II

§ 22

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10. November 1979, zuletzt geändert am 05. Februar 2015, außer Kraft.

Mainz, den 23. Februar 2016

Dr. Andreas Kiefer, Präsident